image
not
available

JOSEPHUS &c. &c.

Demnach die / von der rebellischen zusambgerotteten Bauern-Pursch occupirte Stadt Kehlheim durch Militarischen Gewalt anwiederumben in Unsere Hand bekommen / und die Uns von GOtt committirte Administrirung der lieben Justiz erfordert / jene Unterthanen / zu gebührender Bestraffung zuziehen / welche ihrer abgelegten Pflicht zugegen / treuloser Weis sich vermessen / wider Uns auffzustehen / die Waffen zu ergreiffen / auch andere annoch in dem schuldigen Gehorsam gestandenen Unterthanen hierzu anzuraitzen / und so gar sich geschloßner Orthen zu bemächtigen / mithin / in perduelline, daß so schwere Laster beleydigter Maytt. rc. wider Unser Allerhöchste Person / und ihnen von GOtt dem Allmächtigen vorgesetztes Ober-Haupt / und Lands-Herrn / über alle biß anhero geschehene Abmahnungen / zu begehen; Als haben wir für diese Ubelthäter / folgendes End-Urtheil abfassen lassen: Befelchen hiemit allergnädigist / selbes ihnen Delinquenten zu wohlverdienter Straff / andern aber zum greulichem Exempel, und Abscheuen / nach dem Buchstablichen Inhalt / ohne weitern Anstand zu exequiren.

Als erstlich wollen / und befelchen wir / daß alle und jede / welche bey überfallung ermeldt Unserer Stadt Kehlheim / mit- und beygewest / Hand angelegt / zur Garnison eingezogen / und anjetzo gefänglich angenommen worden / zur Richtstatt geführt / und selben insgesambt der Todt angekündet werde; Und ob schon diese alle ohne Unterschied / das Leben verwürcket / und mit dem Strang zum Todt von Rechts wegen hingerichtet zu werden verdient; So wollen wir hierinn jedoch unser allerhöchste Clemenz der Schärpffe vorgezogen- und verordnet haben / daß aus diesem in die Garni-

son

image
not
available

JOSEPHUS &c. &c.

DEmnach die / von der rebellischen zusambgerotteten Bauern-Pursch occupirte Stadt Kehlheim durch Militarischen Gewalt anwiederumben in Unsere Hand bekommen / und die Uns von GOtt committirte Administrirung der lieben Justiz erfordert / jene Unterthanen / zu gebührender Bestraffung zuziehen / welche ihrer abgelegten Pflicht zugegen / treuloser Weis sich vermessen / wider Uns auffzustehen / die Waffen zu ergreiffen / auch andere annoch in dem schuldigen Gehorsam gestandenen Unterthanen hierzu anzuraitzen / und so gar sich geschloßner Orthen zu bemächtigen / mithin / in perduelline, daß so schwere Laster beleydigter Maytt. ꝛc. wider Unser Allerhöchste Person / und ihnen von GOtt dem Allmächtigen vorgesetztes Ober-Haupt / und Lands-Herrn / über alle biß anhero geschehene Abmahnungen / zu begehen; Als haben wir für diese Ubelthäter / folgendes End-Urtheil abfassen lassen: Befelchen hiemit allergnädigist / selbes ihnen Delinquenten zu wohlverdienter Straff / andern aber zum greulichem Exempel, und Abscheuen / nach dem Buchstablichen Inhalt / ohne weitern Anstand zu exequiren.

Als erstlich wollen / und befelchen wir / daß alle und jede / welche bey überfallung ermeldt Unserer Stadt Kehlheim / mit- und beygewest / Hand angelegt / zur Garnison eingezogen / und anjetzo gefänglich angenommen worden / zur Richtstatt geführt / und selben insgesambt der Todt angekündet werde; Und ob schon diese alle ohne Unterschied / das Leben verwürcket / und mit dem Strang zum Todt von Rechts wegen hingerichtet zu werden verdient; So wollen wir hierinn jedoch unser allerhöchste Clemenz der Schärpffe vorgezogen- und verordnet haben / daß aus diesem in die Garni-

son

son eingetrettnen-und anjetzt gefänglich übernommenen Ubelthä-
teren/ allzeit 15. zu 15. spielen / mithin jener auff deme das wenigste
Loßfallet / mit dem Strang/ im Angesicht der andern hingerichtet-
folglichen jedesmahls gegen dem 15.ten verfahren werde: Dabey
aber aus jedem Gericht ein Böswicht herzunehmen / dergestalten /
daß / wann auch/ aus selben / nur einer darunter sich befinden wur-
de / gegen diesem / ohne daß man Ihne unter das Loß ziehe / mit
vorermeldter Todt-Straff verfahren werde.

Da nun das Urtheil an dem 15. Mann durchgehends exe-
quirt / seynd die hinterbliebene (welchen das Leben aus Gnaden ge-
schenckt worden) zu untersuchen / aus selben die jenigen / so zu
Kriegs-Diensten tauglich / herauszunehmen / und biß auff weitere
Verordnung / nacher Ingolstatt / in gefänglichen Verhafft zu lie-
fern/die übrigen aber/welche zu Kriegs-Diensten nicht annehmlich/
haben Uns beyliegenden Eyd der Treue zu verneueren / und diesen
getreulich abzuschwören: Doch seynd selbe ad opus publicum solcher
gestalten condemnirt, daß durch sie/die Pforten der Stadt Kehl-
heimb / wie ingleichen all anliegende Defensions-Werck/rasirt,
und umbgerissen werden solten ; Nach welch verrichter Arbeit /
sie zu Soldaten Diensten untaugliche Gesellen insgesambt in ih-
re Heimbeter zu entlassen seind;

Andertens / hat es in der Todtsstraff / eben diese Meynung
mit jenen Burgern/welche wieder Uns Rebellischer weiß auffge-
standen / sich zu der eingetrungenen Bauren-Pursch gesellet / und
in der Zeit/da unsere Troupen vor die Stadt geruckt/sich gegen
selbe / in der That/feindlich auffgeführt: Aus welchen dann auch/
auff vorersagte Weiß / doch nicht der 15. sondern der 10. oder/
wann deren nicht so viel/der 5. Mann auffzuhencken/der hinter-
bliebene taugliche Burger zu Kriegs-Diensten zu nehmen / die
übrigen aber gegen geschworner Urphet / auff Ewig der Landen

zu

zu Bayern- und Obern-Pfaltz zu verweisen/ beynebens all ihre verwürckte Haab- und Güther unter Unsern Fiscum zuziehen seynd.

Und da sich drittens bey vornehmender Untersuchung/ befinden würdet/ das der Jäger des Pflegers- oder andere/ wie verlauten will/ auff unsere Militz geschossen/ mithin sich gegen selber feindlich gestellt/ ist selber- oder selbe so dann auch mit dem Strang vom Leben zum Todt hinzurichten.

Zumahlen sich aber/ vierdtens bezeuget/ das der Metzger Kraus der Haupt-Rädelsführer/ welcher denen Rechten gemäß/ auch in schwerer Straff verfallen/ dieser aber dermahlen nicht zu Verhafft kommen/ und nicht wissent ist/ ob nicht selber bey Occupirung der Stadt massacrirt worden/ oder in der Flucht in der Alt-Mühl ertruncken: Als wollen Wir (fals sein Cörper gefunden würde) das selber in loco geviertheilt- und in allen 4. Renntambtern ein Theil darvon/ an denen gewöhnlichen Orthen/ durch den Scharffrichter/ auffgehenckt/ da aber der Cörper nicht zu finden/ in Effigie verfahren/ dessen Hauß- und anliegende Grundstuck/ durch vorermeldt ad opus publicum condemnirte Gesellen/ niedergerissen/ und der Erden gleich gemacht/ auch auff dem Grund ein Galgen gesetzt werde; Welche Meynung es allerdings mit jenen hat/ der diesen Bösewicht verbergen- und hierüber erhascht würde: Gleich wie aber von diesem geschöpfftem Urtheil/ und Execution, jene eximirt seynd/ welche erweißliche beybringen können daß sie/ mit würcklicher Gewalt Anlegung (so aber keines weegs auff die/ in denen/ von denen Rebellanten herumbgeschickten Patenten/ außgeworffene Betrohungen nicht- sondern allein auff den Actual-Zwang den Verstandt hat) zum Mitgehen gezwungen worden; Also auch seind die bekandtliche Rädlführer abgedanckte Bayerische- oder auß

Unse-

Unseren Diensten Außgerissene Soldaten unter das Loß nicht zu nehmen / sondern gegen selben / so gleich mit der Straffe des Strangs zu verfahren.

Fünfftens ist die weithere Verordnung geschehen / daß Unsere in Kehlheim gelegene Miliz nacher Ingolstadt arrestirlich geliefert / und gegen selben ebenfalls das fallende Kriegs-Recht vollzogen werde;

Welches alles dann von Puncten zu Puncten zu exequiren ist ; Woran sich jedermäniglich zu spieglen / und gleichwohl sich selbsten von diesen wohlverdienten Straffen zu wahrnen wissen würdet. Geben in München den 20. Decembris Anno 1705.

(L.S.)

NB. Vermög [illegible]s auß Ingolstadt von 24. Decemb. anhero nacher Amberg von dem Herrn Obristen Baron Truchseß abgelassenen Berichts / hat man die versicherte Nachricht / daß wohlgedachter Herr Obrister den Rädlführer Krauß sambt etlichen andern Rebellen nach ermelten Ingolstadt erstgemeldten 24. Decembris gefänglich eingebracht habe.

Unseren Diensten Außgerissene Soldaten unter das Loß nicht zu nehmen / sondern gegen selben / so gleich mit der Straffe des Strangs zu verfahren.

Fünfftens ist die weithere Verordnung geschehen / daß Unsere in Kehlheim gelegene Miliz nacher Ingolstadt arrestirlich gelifert / und gegen selben ebenfalls das fallende Kriegs-Recht vollzogen werde;

Welches alles dann von Puncten zu Puncten zu exequiren ist; Woran sich jedermäniglich zu spieglen / und gleichwohl sich selbsten von diesen wohlverdienten Straffen zu wahrnen wissen würdet. Geben in München den 20. Decembris Anno 1705.

(L.S.)

NB. Vermög [illegible] auß Ingolstadt von 24. Decemb. anhero nacher Amberg von dem Herrn Obristen Baron Truchseß abgelassenen Berichts / hat man die versicherte Nachricht / daß wohlgedachter Herr Obrister den Rädlführer Krauß sambt etlichen andern Rebellen nach ermelten Ingolstadt erstgemeldten 24. Decembris gefänglich eingebracht habe.

image
not
available

Unseren Diensten Außgerissene Soldaten unter das Loß nicht zu nehmen / sondern gegen selben / so gleich mit der Straffe des Strangs zu verfahren.

Fünfftens ist die weithere Verordnung geschehen/ daß Unsere in Kehlheim gelegene Miliz nacher Ingolstadt arrestirlich geliefert / und gegen selben ebenfalls das fallende Kriegs-Recht vollzogen werde;

Welches alles dann von Puncten zu Puncten zu exequiren ist ; Woran sich jedermäniglich zu spieglen / und gleichwohl sich selbsten von diesen wohlverdienten Straffen zu wahrnen wissen würdet. Geben in München den 20. Decembris Anno 1705.

(L.S.)

NB. Vermög [illegible] auß Ingolstadt von 24. Decemb. anhero nacher Amberg von dem Herrn Obristen Baron Truchseß abgelassenen Berichts / hat man die versicherte Nachricht / daß wohlgedachter Herr Obrister den Rädlführer Krauß sambt etlichen andern Rebellen nach ermelten Ingolstadt erstgemeldten 24. Decembris gefänglich eingebracht habe.

Unseren Diensten Außgerissene Soldaten unter das Loß nicht zu nehmen / sondern gegen selben / so gleich mit der Straffe des Strangs zu verfahren.

Fünfftens ist die weithere Verordnung geschehen / daß Unse-re in Kehlheim gelegene Miliz nacher Ingolstadt arrestirlich gelie-fert / und gegen selben ebenfalls das fallende Kriegs-Recht vollzo-gen werde;

Welches alles dann von Puncten zu Puncten zu exequiren ist ; Woran sich jedermäniglich zu spieglen / und gleichwohl sich selbsten von diesen wohlverdienten Straffen zu wahrnen wissen würdet. Geben in München den 20. Decembris Anno 1705.

(L.S.)

NB. Vermög [illegible]s auß Ingolstadt von 24. Decemb. an-hero nacher Amberg von dem Herrn Obristen Baron Truchseß abgelassenen Berichts / hat man die versicherte Nachricht / daß wohlgedachter Herr Obrister den Rädlführer Krauß sambt etli-chen andern Rebellen nach ermelten Ingolstadt erstgemeldten 24. Decembris gefänglich eingebracht habe.